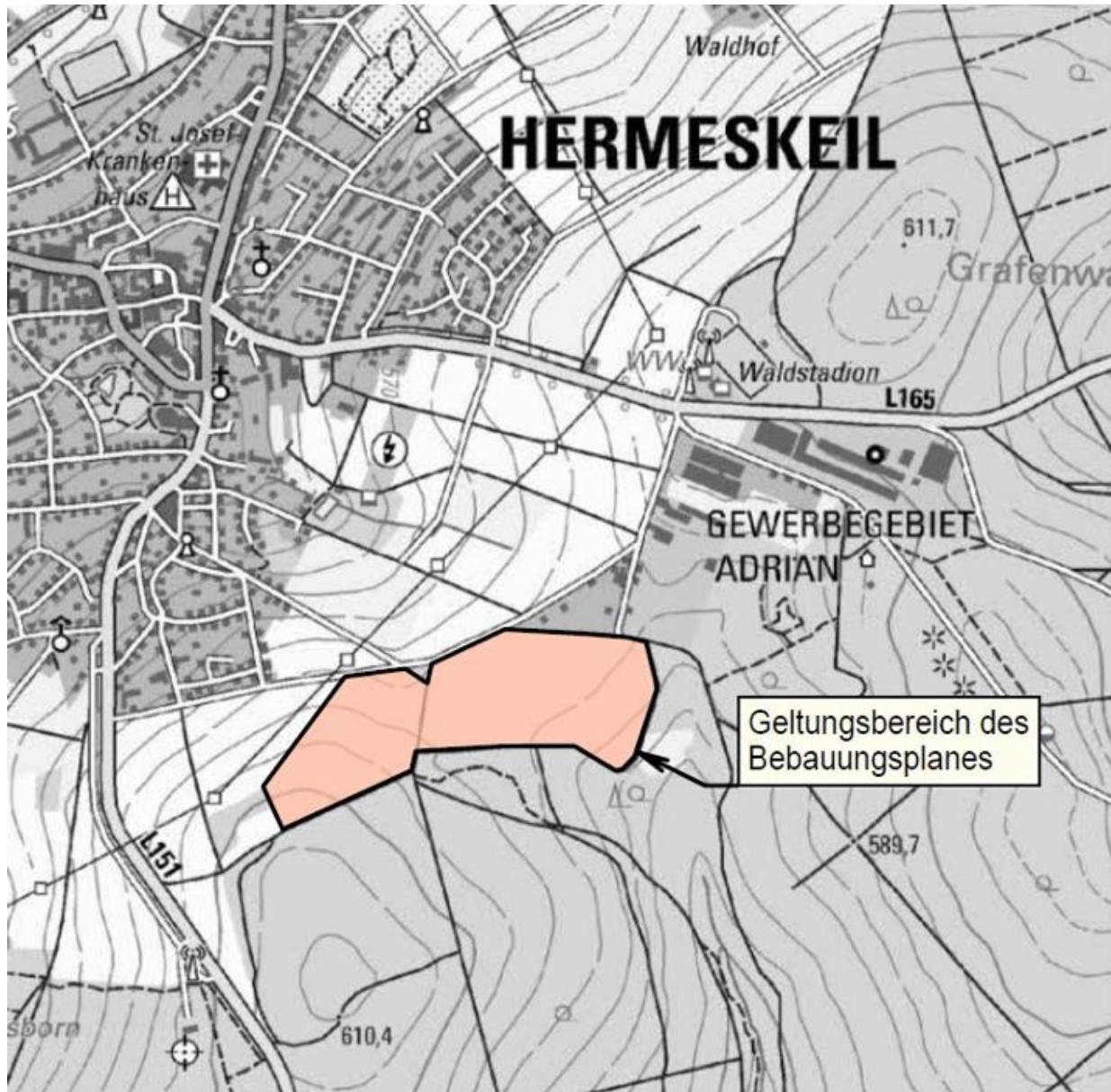


Bebauungsplan der Stadt Hermeskeil

Teilgebiet „Sondergebiet Photovoltaik“

Teil 1: Städtebauliche Begründung



Stand: Entwurf für Offenlage (Oktober 2024)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass, Ziele und Rahmenbedingungen der Planung	1
2	Plangebiet.....	2
2.1	Geltungsbereich.....	2
2.2	Eigentumsverhältnisse	3
3	Raum- und planungsrechtliche Ausgangslage	4
3.1	Naturräumliche Gegebenheiten	4
3.1.1	Landschaftsraum	4
3.1.2	Bestandsnutzung / vorhandene Strukturen	4
3.1.3	Schutzgebiete und -objekte	5
3.2	Planungsrechtliche Ausgangssituation	8
3.2.1	Landes- und Regionalplanung	8
3.2.2	Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG)	12
3.2.3	Flächennutzungsplan	14
3.2.4	Vorhandene Bebauungspläne	15
3.2.5	PV-Konzept der VG Hermeskeil	16
3.2.6	Weitere Fachplanungen	17
4	Planungskonzeption	17
4.1	Erschließung.....	18
4.2	Distanzflächen zu Waldflächen.....	19
4.3	Naturschutzfachliche Planung	19
4.4	Bewirtschaftung Niederschlagswasser	20
5	Begründung der Planinhalte	20
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	20
5.2	Maß der baulichen Nutzung	20
5.2.1	Zulässige Grundfläche	20
5.2.2	Höhe baulicher Anlagen	21
5.3	Überbaubare Grundstücksflächen.....	21
5.4	Planungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	22
5.5	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....	22
5.5.1	Einfriedungen	22
5.5.2	Farbgestaltung	22
6	Umweltbelange.....	23
7	Nutzungskonflikte	23
8	Planungsalternativen	23

9	Hinweise und Empfehlungen	23
9.1	Anpflanzungen und Pflanzliste	23
9.2	DIN SPEC 91434	24
9.3	Archäologie, Westwall und Denkmalschutz	24
9.4	Bergbau/Altbergbau	26
9.5	Boden und Baugrund	26
9.6	Mittel-, Niederspannung- und Glasfasernetze sowie 110-kW-Freileitung	26
9.7	Telekommunikationslinien.....	30

1 Anlass, Ziele und Rahmenbedingungen der Planung

Die Firma Energie Alm Hochwald GmbH möchte südlich der Stadt Hermeskeil im Außenbereich eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichten. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 13,70 ha, wobei auf die eigentliche Fläche der Solarpanelle, aufgrund des Abstandes zum angrenzenden Wald, zum mittig gelegenen Wirtschaftsweg und der randlichen Eingrünung rund 12,22 ha (Baugrenzen) entfallen. Das Planareal liegt in der Gemarkung Hermeskeil auf der Flur 84 und umfasst die Flurstücke 13/2, 20, 36, 37 und 38. Die Fläche wird mittig von Süden nach Norden durch die Parzelle 20 zerschnitten. Diese ist als Wirtschaftsweg ausgebildet. Die Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) soll als Agri-Photovoltaik-Anlage betrieben werden. Das bedeutet, dass über der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung eine PV-Anlage in der Gestalt errichtet wird, dass die landwirtschaftliche Nutzung darunter weiter betrieben werden kann. Die Fläche wird gewissermaßen doppelt genutzt. Hierdurch lassen sich Synergieeffekte erzielen und eine landwirtschaftliche Nutzung mit der nachhaltigen Gewinnung von Energie verknüpfen. Die Hinzunahme einer weiteren betriebswirtschaftlichen Säule bedeutet für den Landwirt, aufgrund der dann breiteren Aufstellung des Betriebes, auch eine finanzielle Stärkung und erhöhte Krisensicherheit, was in Zeiten von Ernteeinbußen durch den Klimawandel äußerst zukunftsweisend und sinnvoll ist.

Auch die VG Hermeskeil hat das Ziel mehr PV-Anlagen für eine nachhaltige Energiegewinnung zu ermöglichen. Daher hat sie aktuell (Herbst 2023) erstmalig ein PV-Konzept auf VG-Ebene aufstellen lassen. Die hier vorgesehene Agri-PV-Anlage liegt in einer der projektierten Flächen des PV-Konzeptes.

Neben dem PV-Konzept der VG, entspricht die Errichtung einer Agri-PV-Anlage zudem dem „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten“ (Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021)).

Um die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Anlage zu schaffen, besteht das Erfordernis der Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan), der ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNBO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausweist. Die Stadt Hermeskeil hat bereits in einer Sitzung am 24.11.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, Teilgebiet „Freiflächen-Fotovoltaik“ (Im Kleegarten / Auf der Hild) beschlossen und am 08. Dezember 2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Aufgrund der Umstellung des Verfahrens von einem vorhabenbezogenen B-Plan auf einen normalen B-Plan (von § 12 BauGB auf § 8 BauGB) wird dieser im Zuge der frühzeitigen Beteiligung erneut bekannt gemacht.

Das in Rede stehende Gebiet ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Hermeskeil als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Die Flächen befinden sich im Außenbereich. Der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der FNP wird jedoch zurzeit für die gesamte VG Hermeskeil hinsichtlich der Sonderflächen „Photovoltaik“ gemäß dem aktuellen, neu erstellen PV-Konzept der VG Hermeskeil fortgeschrieben. Daher muss der FNP für diesen Bebauungsplan nicht gesondert im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde im Juli 2021 eine vereinfachte raumordnerische Prüfung nach § 16 ROG i. V. m. § 18 LPlG zur Sicherung der weiteren Bauleitplanung beantragt. Der entsprechende raumordnerische Bescheid datiert vom 20.01.2022. Die darin noch im weiteren Verfahren zu klärenden

Punkte werden in der hier vorliegenden Begründung beachtet und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung nachgewiesen.

2 Plangebiet

2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Planung hat insgesamt eine Größe von rund 13,70 ha und umfasst nachfolgend aufgelistete Flurstücke:

Gemarkung Hermeskeil,

Flur 84, Flurstücks-Nr. 13/2 (teilweise), 20 (teilweise), 36, 37 und 38

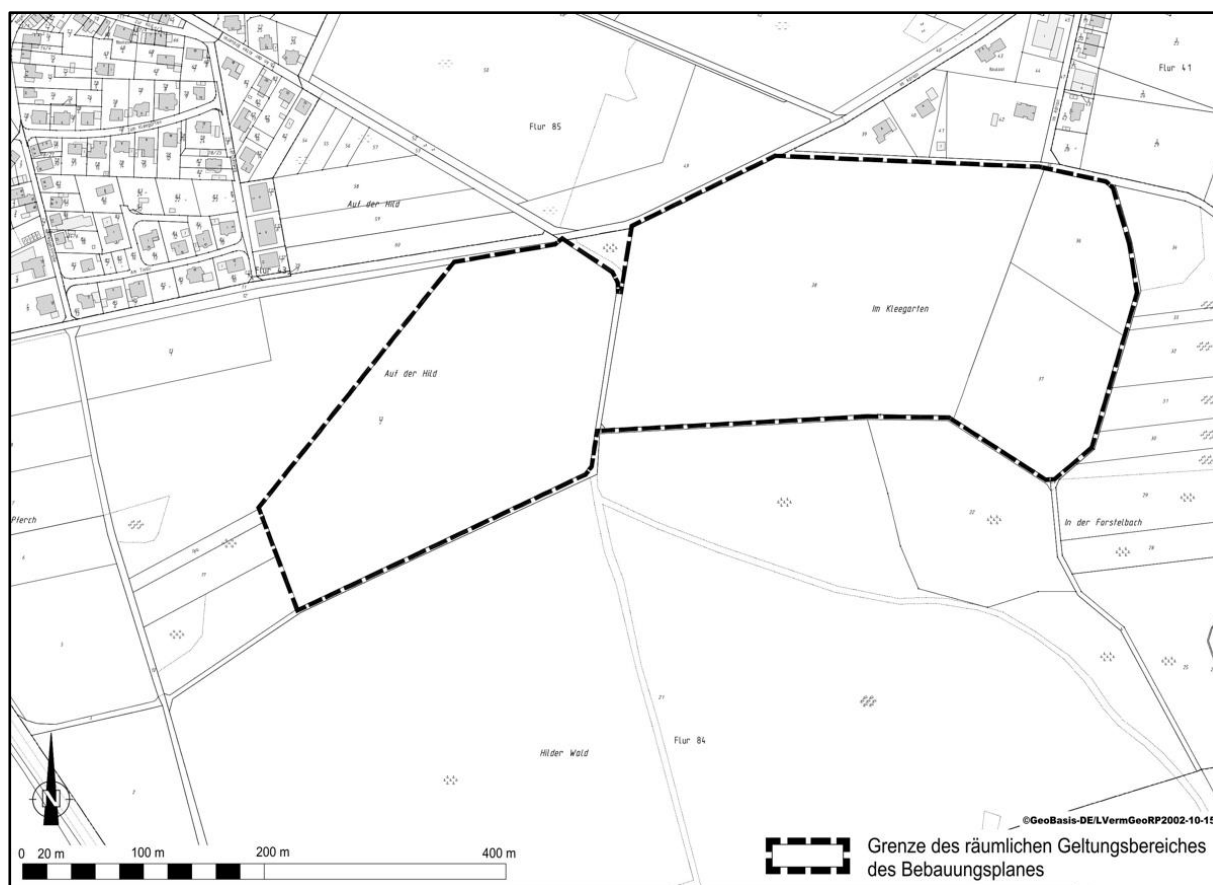


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes (nicht maßstäblich).

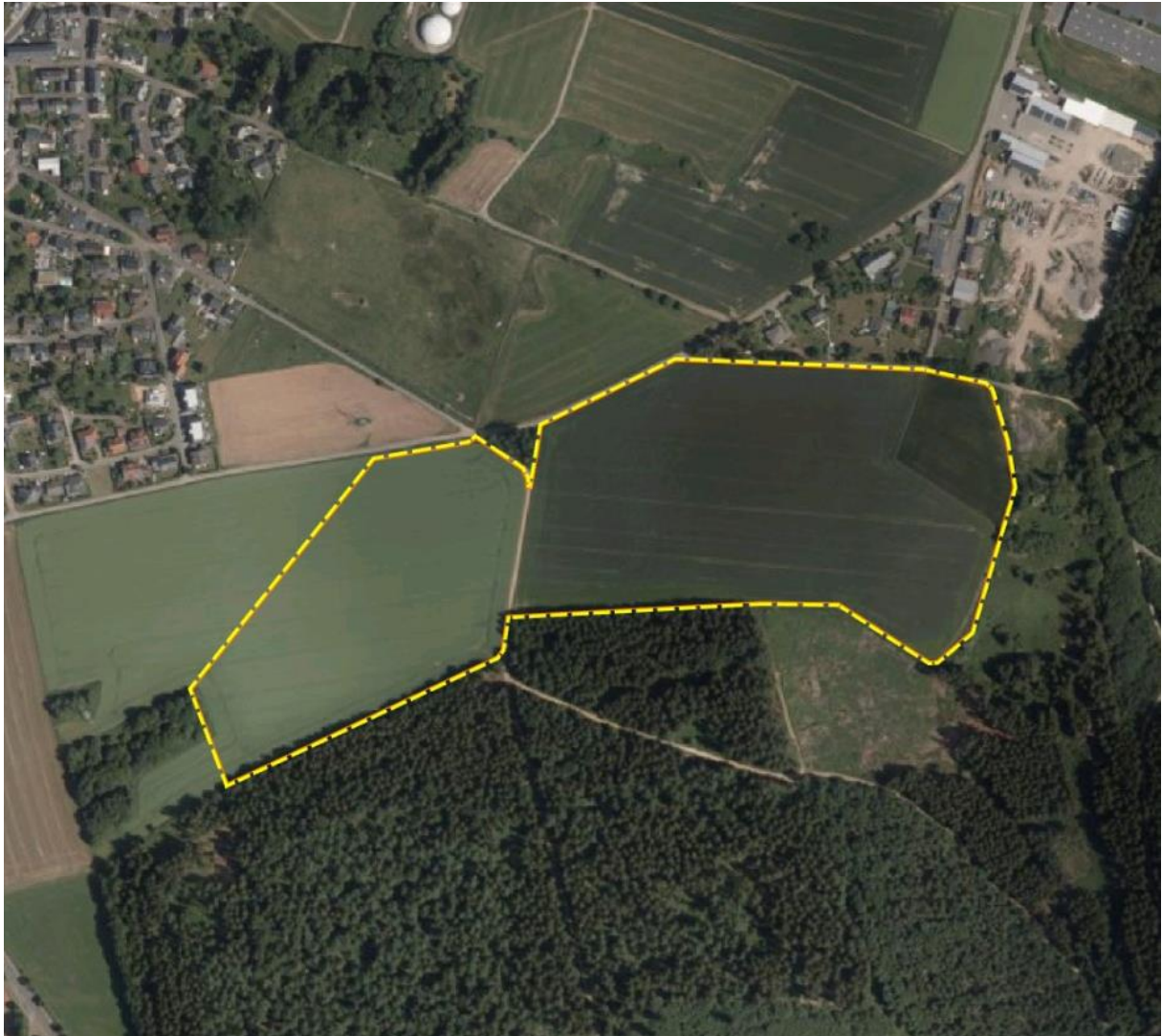


Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes (nicht maßstäblich). Quelle Luftbild: LANIS RLP, Aufruf am 22.11.2023

2.2 Eigentumsverhältnisse

Die ackerbaulich genutzten Grundstücke befinden sich im Eigentum von Herrn Markus Eiden, Inhaber der Firma Energie Alm Hochwald GmbH, sowie von Herrn Uwe Düpre, 100 %-Gesellschafter der Baustoff-Recycling Düpre GmbH. Die Wegeparzelle befindet sich in städtischem Eigentum. Die Flächen sind somit langfristig verfügbar und abgesichert.

3 Raum- und planungsrechtliche Ausgangslage

3.1 Naturräumliche Gegebenheiten

3.1.1 Landschaftsraum

Das überplante Gelände befindet sich naturräumlich in der Großlandschaft *Hunsrück*, südlich der Stadt Hermeskeil.

Die Stadt Hermeskeil ist eine Stadt im Landkreis Trier-Saarburg in Rheinland-Pfalz. Sie ist auch gleichzeitig Verwaltungssitz der gleichnamigen Verbandsgemeinde. Hermeskeil ist gemäß der Landesplanung als Mittelzentrum ausgewiesen, umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie großen Wäldern, und ist die zentrale Siedlung im Landschaftsraum der Keller Mulde (Kennnummer 243.3, Quelle: https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=243.3, Aufruf am 22.11.2023):

„Der Landschaftsraum bildet eine Hochmulde mit Höhen von ca. 500-550 m ü. NN, die durch die waldbedeckten Quarzitrücken von Osburger, Greimerather und Malborner Hochwald flankiert wird. Mit Ausnahme des steil eingeschnittenen Tals der Wadrill ist die Keller Mulde durch die Muldentäler der Oberläufe von Ruwer- und Lösterbachsystem nur schwach reliefiert. Bei Kell befindet sich am Fuß des Osburger Hochwaldes ein Stausee, der Zentrum eines Naherholungs- und Fremdenverkehrsgebiets ist. Die Keller Mulde ist ein ursprünglich fast vollständig offenlandgeprägter Landschaftsraum. Durch umfangreiche Aufforstungen von Bachtälern, Quellmulden und Hangbereichen mit Misch- und Nadelforsten im 20. Jahrhundert hat sich dieser Charakter jedoch vor allem im östlichen Teil der Einheit verändert, wo sich größere Waldbestände unmittelbar an die benachbarten Quarzitrücken anschließen. Der übrige Landschaftsraum spiegelt dagegen mit überwiegend ackerbaulich genutzten Hochflächen, die sich mit häufig extensiv genutzten Hängen und Quellmulden abwechseln, weitgehend die kulturhistorischen Nutzungsmuster wider. Neben Magergrünland, Heiden und Borstgrasrasen sind vor allem Feucht- und Nasswiesen sowie Röhrichte in den ausgedehnten Mulden (z.B. Naturschutzgebiet Keller Mulde, Talniederung bei Reinsfeld usw.) verbreitet. Die zentrale Siedlung in der Keller Mulde bildet die Kleinstadt Hermeskeil. Darüber hinaus haben sich zahlreiche Haufen- und Straßendörfer auf der Hochfläche, im Bereich von Quellmulden und in den Tälern angesiedelt. Die historischen Siedlungsstrukturen sind jedoch nur noch eingeschränkt erlebbar, da umfangreiche Neubaugebiete, Gewerbeansiedlungen, Autobahnbau und touristische Infrastruktur zu einer Veränderung der ehemals dörflich geprägten Ortsbilder geführt haben.“

3.1.2 Bestandsnutzung / vorhandene Strukturen

Die Planfläche raint an den südlichen Siedlungsbereich der Stadt Hermeskeil an. Nordöstlich sind Gewerbeflächen und einige wenige Wohnhäuser vertreten. Südlich begrenzt ein großflächiger und zusammenhängender Waldkomplex die Planfläche. Östlich tangiert Halboffenland und Wald das Planareal. Westlich befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen wie Acker und Grünland.

Im Rahmen der Betrachtung und Bewertung der Umweltbelange, erfolgte einer Kartierung des Areals durch das *Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie BNL.baubkus*.

Demnach wird der Standort fast vollumfänglich durch intensive Ackerflächen eingenommen. Zur Zeit der Erfassung war er mit Wintergerste bestockt. Die Fläche wird mittig von Norden nach Süden durch einen geschotterten, stark verdichteten Wirtschaftsweg geteilt. Versiegelungen sind nicht vorhanden. Durch die intensive Bewirtschaftung sind Vorbelastungen des Bodens durch erhöhten Nährstoffeintrag und Pestizide anzunehmen. Weiterhin wird durch die jährliche Nutzung und Bearbeitung des Bodens in diesen nachhaltig eingegriffen. Eine Dreifelderwirtschaft, wie sie für die frühe Landwirtschaft typisch war, ist heutzutage eher unüblich und wird an diesem Standort auch nicht vollzogen. Das Gebiet fällt nach Norden mit einem Gefälle von rd. 3,74° ab.

3.1.3 Schutzgebiete und -objekte

Natura 2000-Netzwerkes (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Flächen des Natura 2000-Netzwerkes (FFH- und Vogelschutzgebiete) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist der „Hochwald“ mit der Kennnummer FFH-6208-302, welcher ca. 4,14 km östlich gelegen ist. Auch grenzüberschreitende Einwirkungen sind auszuschließen.

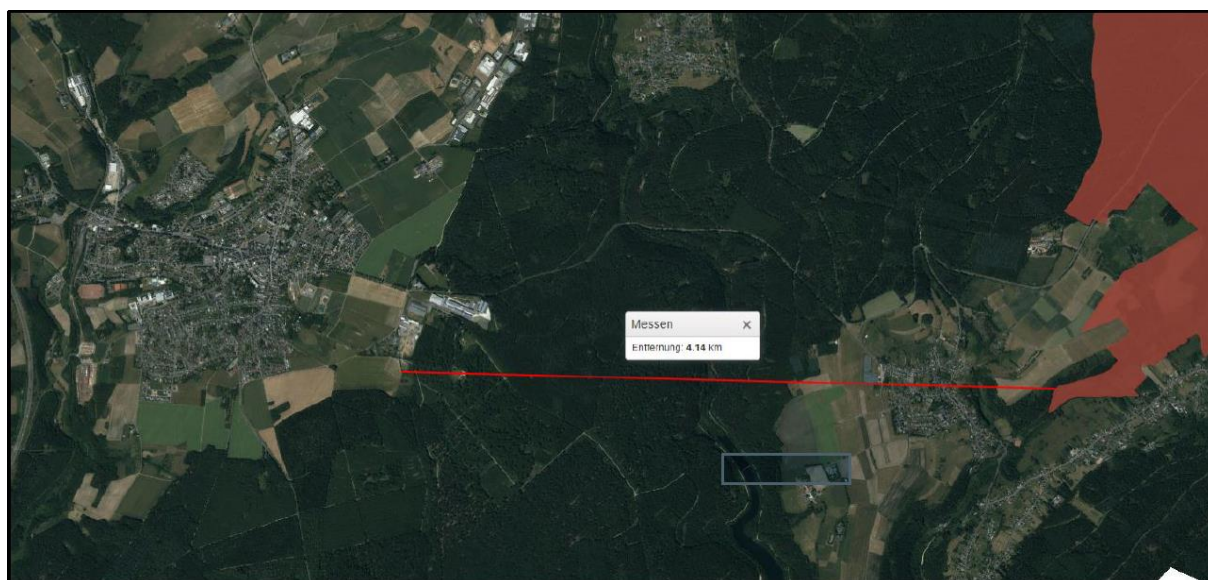


Abbildung 3: Das nächst gelegene FFH-Gebiet ist ca. 4,14 km östlich gelegen. (Quelle: LANIS RLP, Aufruf am 22.11.2023)

Geschützte Biotope / Flächen des Biotopkatasters (Quelle: LANIS RLP, Aufruf am 22.11.2023)

Östlich grenzen gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG an den Geltungsbereich an. Vorkommende Biotoptypen sind:

- Sickerquellen in sumpfigem Tälchen zum "Forstelbach" S "Im Adrian" bei Hermeskeil (yFK2) mit der Kennnummer BT-6307-1145-2009
- Verbuschende Pfeifengraswiese in Quellmulde S "Im Adrian" bei Hermeskeil (zEC4) mit der Kennnummer BT-6307-1127-2009

- Bruchgebüsche in sumpfigem Tälchen zum "Forstelbach" S "Im Adrian" bei Hermeskeil (yBB5) mit der Kennnummer BT-6307-1115-2009
- Quellbach zum "Forstelbach" S "Im Adrian" bei Hermeskeil (yFM4) mit der Kennnummer BT-6307-1112-2009

Nördlich sind folgende geschützten Biotoptypen gelistet:

- Sumpfquelle in Weide zwischen Hermeskeil und "Im Adrian" (yFK2) mit der Kennnummer BT-6307-0890-2009
- Flutrasen in Weide zwischen Hermeskeil und "Im Adrian" (yEC5) mit der Kennnummer BT-6307-0938-2009

Entsprechend der ausgewiesenen geschützten Biotope haben die östlich und nördlich angrenzenden Bereiche einen hohen naturschutzfachlichen Stellenwert. Die Planung der PV-Anlage greift jedoch nicht negativ in die geschützten Flächen ein, da sich an der bisherigen Ackernutzung nichts ändern wird.



Abbildung 4: Vorkommende geschützte Biotope im Randbereich des Planareals. (Quelle: LANIS RLP, Aufruf am 27.11.2023).

Naturpark Saar-Hunsrück

Der Geltungsbereich und die Stadt Hermeskeil liegen vollumfänglich im „Naturpark Saar-Hunsrück“ mit der Kennnummer NTP-071-003.

Gem. § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Saar-Hunsrück“ heißt es:

(2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteil des Naturparks. Das gleiche gilt für Abbauflächen von Bodenschätzen, für die beim Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine behördliche Abbaugenehmigung erteilt war.

Aufgrund dessen scheidet der hier betrachtete Planungsraum aus den Regelungen des Naturparks aus.

Um nachhaltige negative Wirkungen auf den Naturpark und angrenzende Flächen zu vermeiden, werden im Umweltbericht (2. Teil der Begründung) Maßnahmen beschrieben, welche die grenzüberschreitenden Wirkungen verringern bzw. gänzlich vermeiden.

Sonstige Schutzgebiete

Durch die Planung werden keine weiteren naturschutzfachlichen Schutzgebiete tangiert.



Abbildung 5: Auszug aus LANIS RLP mit aktivierten Layern für Schutzgebiete und Maßnahmen des Naturschutzes in der Nähe des Planbereiches, Aufruf am 22.11.2023.

3.2 Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.2.1 Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV liegt die Planfläche in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft (gelbe Fläche). Darüber hinaus liegen das Plangebiet sowie die Stadt Hermeskeil in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus (grüne Schraffur) sowie einem landesweit bedeutsamen Bereich für den Grundwasserschutz (blaue Schraffur).

Die Stadt Hermeskeil selbst ist zudem als Mittelzentrum ausgewiesen.

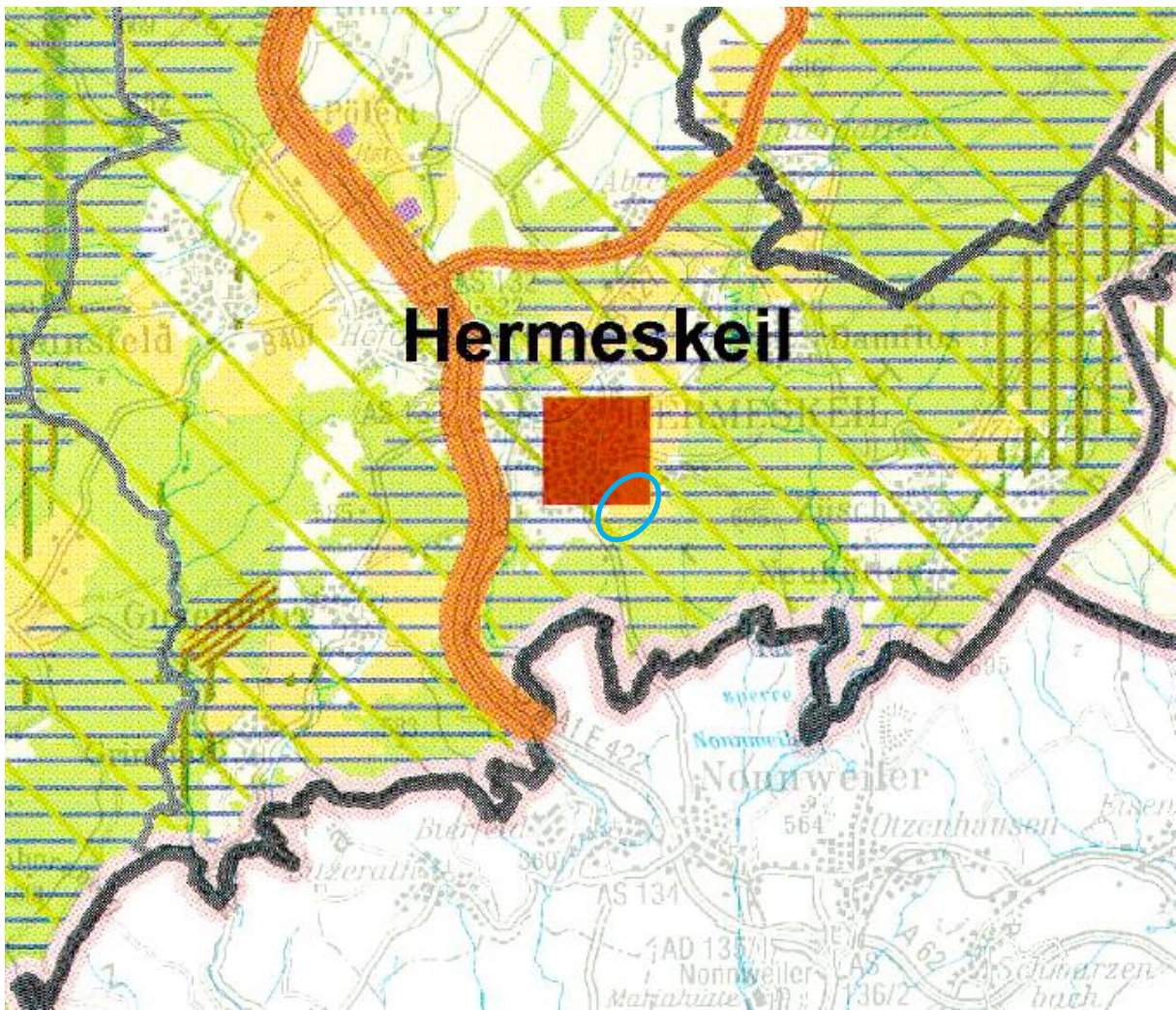


Abbildung 6: Auszug LEP IV - nicht maßstabsgerecht. (Blaue Umrandung = Lage Geltungsbereich, gelbe Fläche = landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft, grüne Schraffur = landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus, blaue Schraffur = landesweit bedeutsamen Bereich für den Grundwasserschutz).

Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft

Mit der Errichtung der PV-Anlagen als Agri-Photovoltaik-Anlage wird der landesweit bedeutsame Bereich für die Landwirtschaft nicht negativ tangiert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird beibehalten

und lediglich um einen weiteren Ertragsfaktor, der nachhaltigen Gewinnung von Energie, ergänzt. Hierdurch lassen sich Synergieeffekte für die Allgemeinheit -mittels effektiver Nutzung der Fläche- erzielen und eine weitere Einkommensquelle für den Landwirt realisieren, welche auch die Sicherheiten des landwirtschaftlichen Betriebs erhöht. Die Landwirtschaft wird somit insgesamt nachhaltig gestärkt (vgl. Kapitel 3.2.2.). Dies ist auch mit der am 26.04.2013 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des LEP IV, Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien, konform, in der als wesentliche Vorgaben für PV-Anlagen unter G 166 klargestellt, dass insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen als Standorte für Photovoltaikanlagen in Betracht kommen. Dieser Grundsatz ist erfüllt, da es sich bei den zu beplanenden Flächen um –wenn auch regional typische- eher ertragsschwache Ackerflächen handelt, welche zudem nicht aus der Bewirtschaftung genommen werden, sondern als Agri-PV-Anlagen um eine weitere Nutzung ergänzt werden (vgl. auch Kapitel 3.2.2.).

Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus

Der Geltungsbereich ist durch intensive Ackernutzung geprägt. Touristisch bedeutsame Strukturen oder Wege werden durch die Planung nicht tangiert. Die Zuwegung zum angrenzenden Wald sowie die Hauptwege entlang der Wiesen und dem südlichen Siedlungsrand werden nicht überplant. Daher hat die Planung keine negativen Auswirkungen auf das Ziel des LEP als landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus und ist mit diesem vereinbar.

Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz

Durch die Planung werden rund 13,70 ha intensiver Acker mit Agri-Freiflächen-Solaranlagen-Modulen überstockt bzw. überplant. Aufgrund der Fortführung der bisherigen Nutzung, ändert sich nichts an der momentanen Situation in Bezug auf die Nährstoff- und Schadstoffeinträge oder sonstige Umweltaspekte auf der Fläche selbst. Die neu anzulegende randliche Eingrünung erfüllt neben der landschaftlichen Eingrünung eine gewisse Pufferfunktion und reduziert die schädlichen Nährstoff- und Schadstoffeinträge an dem Standort der Eingrünung und auch in die angrenzenden Gebiete. Daher wirkt sich die Planung insgesamt positiv auf den landesweit bedeutsamen Bereich für Grundwasserschutz aus.

Regionaler Raumordnungsplan

Nach dem noch gültigen Regionalen Raumordnungsplan (RROPI 1985) für die Region Trier ist die Stadt Hermeskeil als Mittelzentrum und gewerblicher Entwicklungsort dargestellt. Das Plangebiet selbst ist als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Im westlich angrenzenden Bereich des Plangebietes verläuft laut Regionalplan eine 110-kV-Freileitung.

Durch die Aufstellung einer Agri-Photovoltaik-Anlage können die Ziele der regionalen Raumordnung als landwirtschaftliche Nutzfläche weiter aufrechterhalten werden. Die Planung steht den Zielen nicht entgegen. Die Flächen werden nicht aus der ackerbaulichen Nutzung entnommen. Es kommt lediglich die weitere Nutzung als Photovoltaikfläche hinzu. Diese entspricht dem aktuellen PV-Konzept der VG

Hermeskeil und dem „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten“ (Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021)).

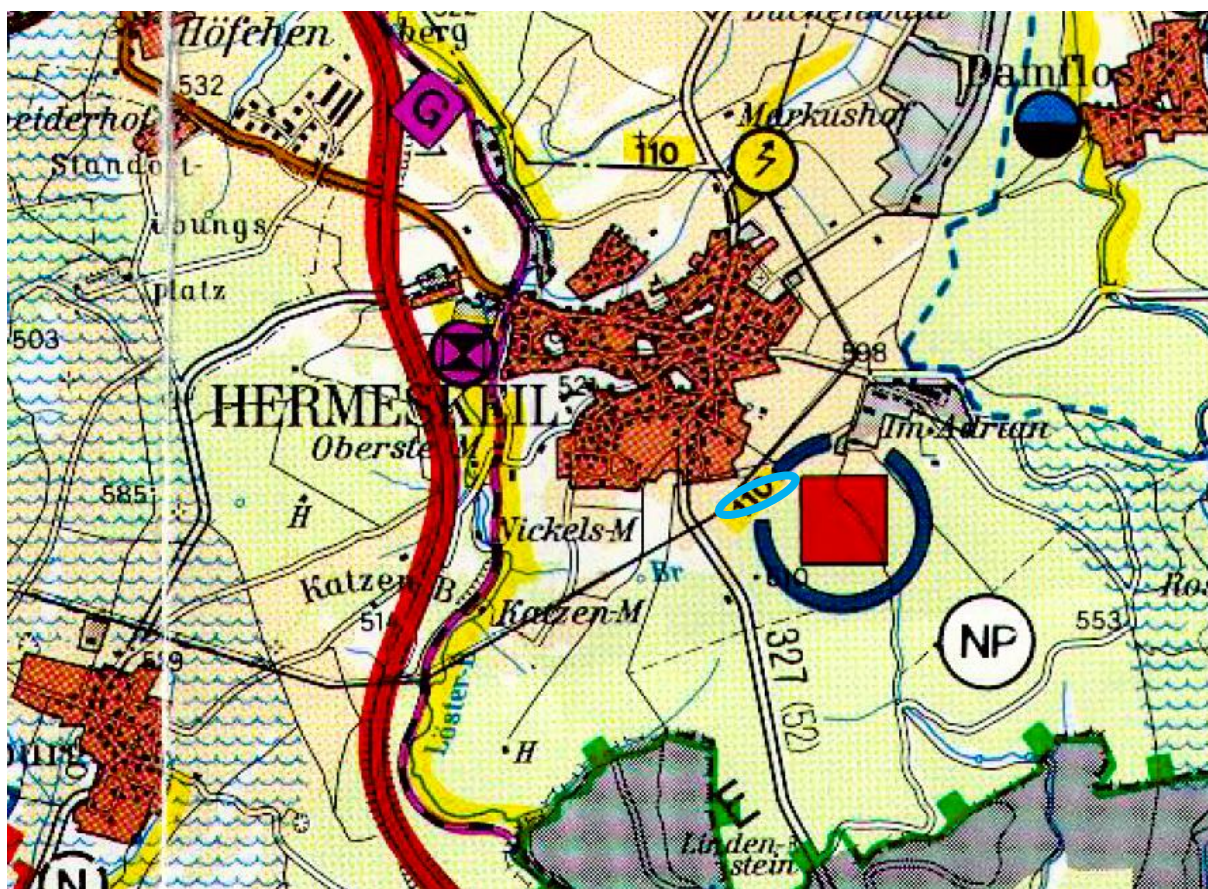


Abbildung 7: Auszug aus dem rechtsgültigen RROPI der Region Trier - nicht maßstabsgerecht. Hellblaues Oval = Lage Planungsraum (Hinweis: das Symbol für die 110-KV-Freileitung wird überdimensioniert dargestellt und überlagert die hellgelbe Signatur (= sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche), welche das Plangebiet kennzeichnet. Die 110-KV-Freileitung verläuft westlich des Plangebietes.).

Im Entwurf des regionalen Raumordnungsplans (RROPneu) aus dem Jahr 2014 für die Region Trier ist die Stadt Hermeskeil weiterhin als Mittelzentrum dargestellt, welchem die besonderen Funktionen „Wohnen“, „Gewerbe“ und „Freizeit/ Erholung“ zugewiesen wird.

Das Plangebiet selbst befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz und in einem Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Hermeskeil an sich zählt jedoch nicht zu den Gemeinden mit der besonderen Funktion „Landwirtschaft“. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft werden nicht negativ tangiert, da die ackerbauliche Nutzung bestehen bleibt und lediglich um die weitere Funktion „nachhaltige Nutzung mittels PV-Anlage“ ergänzt wird. Die PV-Anlagen puffern dabei auch Extremwetterereignisse wie Starkregen und Sommerhitze gegenüber der darunter liegenden Nutzung ab und weisen -aufgrund des diffusen Lichts- eine höhere Helligkeit für die darunter liegenden Pflanzen auf als herkömmliche, niedrigere PV-Anlagen.

Im Entwurf des RROPneu werden Vorbehaltsgebiete Photovoltaik mit dem Ziel der Förderung der solartechnischen Stromerzeugung ausgewiesen (G 232).

„Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.“

Zum jetzigen Zeitpunkt sind noch keine konkreten Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete im Entwurf des RROP 2014 eingebunden. Generell entspricht die geplante Errichtung einer Agri-PV-Freiflächen-Anlage ausdrücklich dem G 232 sowie dem aktuellen PV-Konzept der VG Hermeskeil und dem „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten“ (Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021)).

Das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz wird durch die Planung nicht negativ tangiert. Aufgrund der Fortführung der bisherigen Nutzung, ändert sich nichts an der momentanen Situation in Bezug auf die Nährstoff- und Schadstoffeinträge oder sonstige Umweltaspekte auf der Fläche selbst. Die neu anzulegende randliche Eingrünung erfüllt neben der landschaftlichen Eingrünung eine gewisse Pufferfunktion und reduziert die schädlichen Nährstoff- und Schadstoffeinträge an dem Standort der Eingrünung und in die angrenzenden Gebiete. Daher wirkt sich die Planung insgesamt positiv auf den landesweit bedeutsamen Bereich für Grundwasserschutz aus.

Der südliche angrenzende Wald ist -ebenso wie die Stadt Hermeskeil selbst- als Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus ausgewiesen. Diese Ziele werden durch die Planung nicht tangiert, da die Waldflächen außerhalb des Plangebietes liegen und die PV-Flächen zudem landschaftsgerecht eingegrünt werden. Eine Blendwirkung kann aufgrund der Ausrichtung der Module nach Süden bzw. oben für die nördlich angrenzenden Siedlungsstrukturen und die nördlich sowie östlich und westlich verlaufenden Wanderwege ausgeschlossen werden.

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund sind nicht vorhanden.

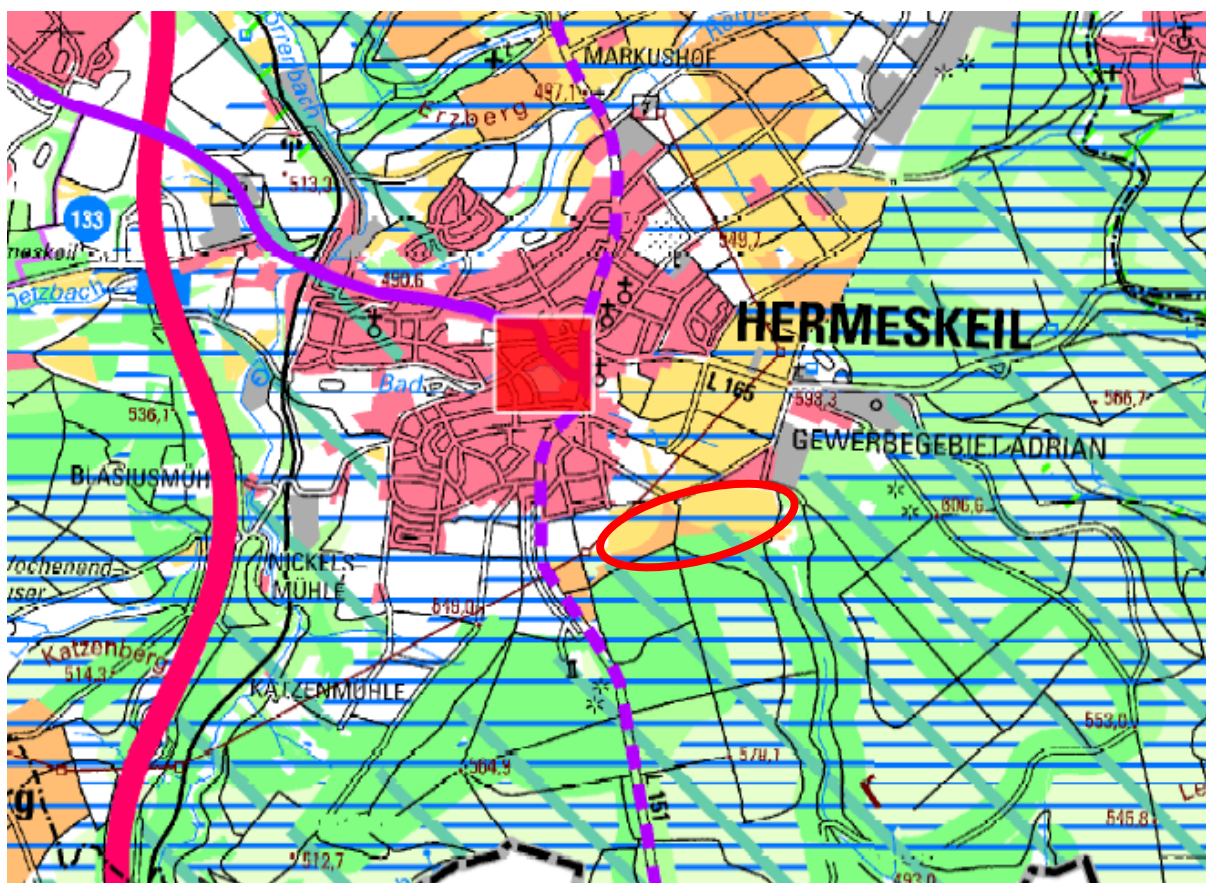


Abbildung 8: Auszug aus dem Entwurf des RROPneu der Region Trier - nicht maßstabsgerecht. (Rotes Oval = Lage Planungsraum, gelbe und orange Fläche = Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, blaue Schraffur = landesweit bedeutsamen Bereich für den Grundwasserschutz).

3.2.2 Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG)

Der raumordnerische Bescheid vom 20. Januar 2022 steht im Einvernehmen mit der Planungsgemeinschaft der Region Trier und erging am 24.01.2022.

Gemäß dem Bescheid, kann „für die hier beantragte Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-FFA) auf der Gemarkung der Stadt Hermeskeil die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Erfordernissen der Raumordnung nicht nachgewiesen werden. Der Ausfall der Alternativenprüfung ist zwingend in weiteren Verfahren aufzuarbeiten. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft erfolgt im Ergebnis nicht. Die Frage einer möglichen Beeinträchtigung wird nicht geklärt.“

Diese Vorbehalte werden in Zuge der hier verfassten Begründung ausgeräumt. Der vereinfachten raumordnerischen Prüfung vom 20.01.2022 lag ein Antrag zugrunde, der von einer üblichen niedrigen Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ausgegangen ist (Antrag vom Juli 2021). Diese Ausgangslage hat sich inzwischen geändert. Es soll nun eine Agri-PV-Anlage mit dem Ziel der weiteren Unternutzung als Ackerfläche errichtet werden. Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche bleibt also bestehen und wird lediglich um die PV-Anlage ergänzt. Die hinzukommende PV-Anlagen puffern dabei Extremwetterereignisse wie Starkregen und Sommerhitze gegenüber der darunter liegenden

Ackernutzung ab. Zusammenfassend steht die Errichtung der Agri-PV-Anlage den Zielen der Landwirtschaft nicht entgegen, sondern ergänzt sie.

Die Flächen werden bis auf einen kleinen Teilbereich (Flur 84 Flurstück 36 = 0,86 ha) von dem künftigen Betreiber der PV-Anlage, Herr Markus Eiden, selbst bewirtschaftet. Sein landwirtschaftlicher Betrieb wird durch die Hinzunahme der weiteren betriebswirtschaftlichen Säule der nachhaltigen Energieerzeugung finanziell gestärkt und krisensicherer und breiter aufgestellt. Der andere kleine Teilbereich gehört Herrn Uwe Düpre und war an einen lokalen Landwirt verpachtet. Sie wurde dem Landwirt bereits ordnungsgemäß gekündigt. Der Verlust der Pachtfläche von 0,87 ha für den davon betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb wird, aufgrund der RLP-Testbetriebsergebnisse -welche jedes Jahr von der Landwirtschaftskammer herausgegeben werden-, als nicht erheblich eingestuft. So ist bei einem durchschnittlichen Betrieb bei einem Entzug der Fläche von 0,86 ha ein Verlust zwischen 0,57 %-0,735 % im Jahr (bzw. 541,26 € bis 616,28 € im Jahr) je nach Betriebsstruktur zu schätzen (vgl. Tabelle 1). Hier ist von einem Verbundbetrieb auszugehen (Futterbau-Betrieb mit Milchviehhaltung und Ackerbau-Flächen). Der Verlust der angepachteten Fläche ist somit als nicht existenzbedrohend für den Landwirt einzustufen.

Tabelle 1: Darstellung der wirtschaftlichen Situation der landwirtschaftlichen und weinbaulichen Betriebe in Rheinland-Pfalz anhand der Buchführungsergebnisse des Wirtschaftsjahres 2021/2022, Günter Müller und Hans-Werner Brohl (LWK). Quelle: https://www.lwk-rlp.de/fileadmin/lwk-rlp.de/Markt/Testbuchfuehrung/Bericht_21_22mit_Grafik.pdf, Aufruf am 22.11.2023.)

	Futterbau	Ackerbau	Verbund	Quelle
Allgemein				
Durchschnittliche Fläche [ha]	118,3	144,4	152,7	Seite 2, Tab.:1
Durchschnittlicher Ertrag [€ / a]	83.800,00	90.700,00	95.000,00	Seite 4/5, Punkt 2 Unternehmensergebnisse
Durchschnittliches Ertrag [ha / a]	708,37	628,12	622,13	Spalte 5 / 4
Ergebnisverlust betroffener Pächter (Flächengröße 0,87 ha)				
Verlust: Ertrag [€ / a]	616,28	546,46	541,26	Spalte 6 / A9
Verlust: 0,87 ha zu Gesamtfläche [%]	0,735	0,602	0,570	

Die oben aufgeführten Ausführungen beantworten auch die Bedenken der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer RLP im Zuge der vereinfachten raumordnerischen Anfrage.

Weiterhin wurde inzwischen ein PV-Konzept für die Verbandsgemeinde (VG) Hermeskeil erstellt, welches die hier beplanten Flächen explizit mit einschließt. Die Alternativprüfung erfolgte somit auf Ebene der PV-Konzepterstellung für die gesamte Fläche der VG (vgl. Abbildung 10). Weiterhin entspricht die Planung dem „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten“ (Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021)).

Die von der Landesdenkmalpflege geforderten Magnetik-Prospektionen der Flächen wurden inzwischen ebenfalls durchgeführt. Die Landesdenkmalpflege hat nun keine Bedenken mehr, verweist

jedoch auf die Belange der Baudenkmalpflege, da die Messungen eindeutig Relikte von Bunkerstellungen des Zweiten Weltkriegs mit einem umgebenden System von Gräben, Splittergräben und Erdstellungen ergaben. Die Relikte des Westwalls stehen unter Denkmalschutz. Zum Umgang mit diesen Relikten ist die GDKE/Direktion Landesdenkmalpflege im weiteren Verfahren zu beteiligen. Dies ist sodann Angelegenheit des Planvollzuges. Eine Überplanung der baudenkmalflegerisch betroffenen Flächen ist jedoch ohnehin nicht vorgesehen.

Der Wald befindet sich inzwischen zum Teil im Besitz des Vorhabenträgers Herrn Markus Eiden, die restlichen Waldflächen sind im Eigentum der Stadt Hermeskeil, welche das PV-Projekt ebenfalls befürwortet. Hier werden vertragliche Regelungen bezüglich des Abstandes zum Wald (Sicherungsabstände, Verschattung) abgeschlossen werden.

Weitere zu beachtende entgegenstehende Ziele der Raumordnung sind nicht vorhanden. Eine Nichtvereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung ist somit aus raumordnerischer Sicht nicht mehr ersichtlich.

3.2.3 Flächennutzungsplan

Gemäß dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil liegt das Plangebiet im Außenbereich und ist als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Ein für die Errichtung von Photovoltaikanlagen erforderlicher Bebauungsplan kann nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der FNP wird jedoch zurzeit für die gesamte VG Hermeskeil hinsichtlich der Sonderflächen „Photovoltaik“ gemäß dem aktuellen, neu erstellen PV-Konzept der VG Hermeskeil fortgeschrieben. Daher muss der FNP für diesen Bebauungsplan nicht gesondert im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.



Abbildung 9: Auszug des gültigen FNP der Verbandsgemeinde Hermeskeil. Die Planfläche ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (= hellgrüne Farbe).

3.2.4 Vorhandene Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan. Großflächige PV-Anlagen sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig. Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens soll nun ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der entsprechenden Zweckbestimmung "Photovoltaik" ausgewiesen werden.

3.2.5 PV-Konzept der VG Hermeskeil

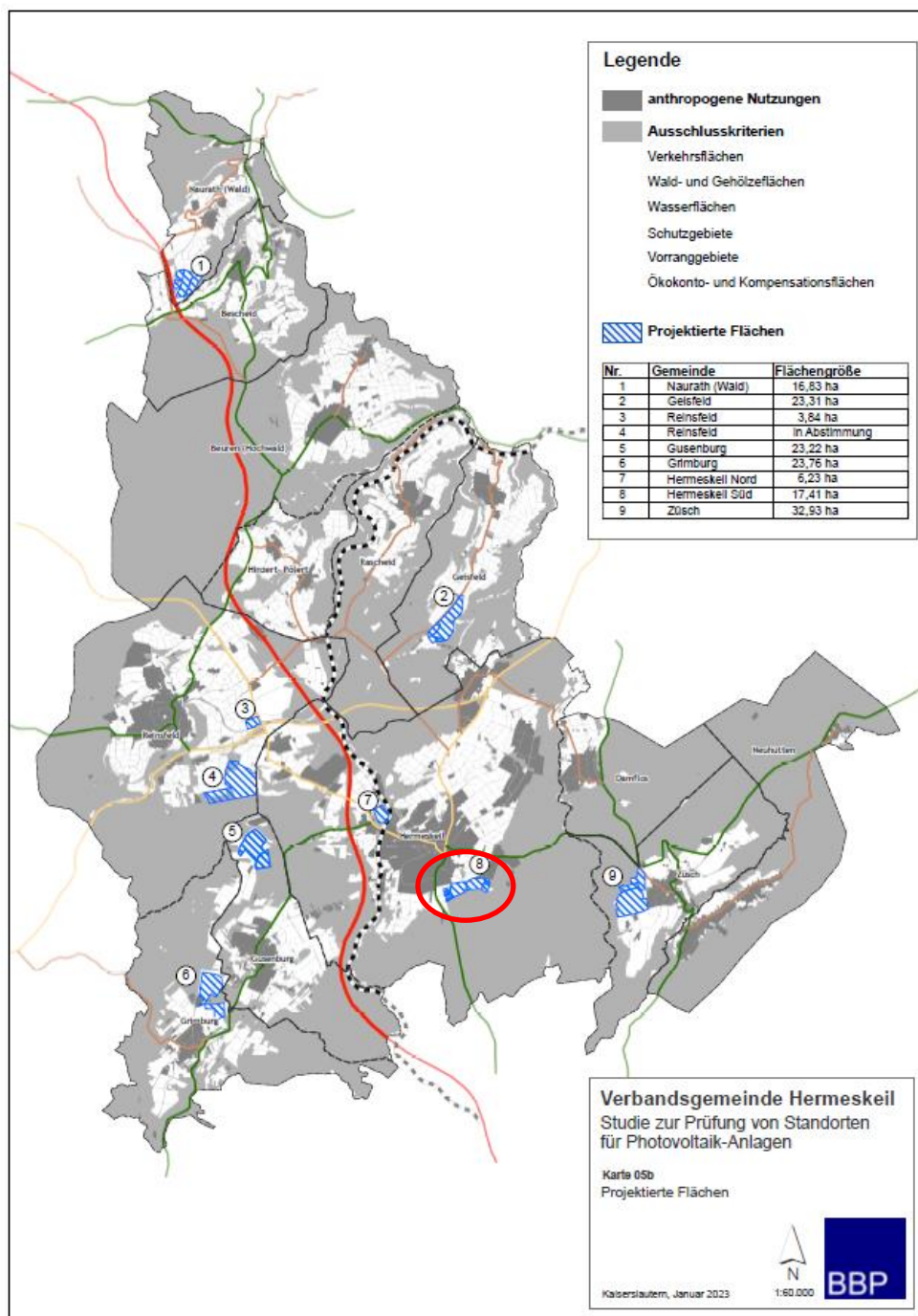


Abbildung 10: Projektierte Flächen des PV-Konzeptes der VG Hermeskeil. Hellblau straffierten Fläche im roten Kreis = Lage der geplanten PV-Anlage.

Das Photovoltaik-Konzept (PV-Konzept) der VG Hermeskeil ist jetzt erstmalig im Jahr 2023 aufgestellt worden und daher auf dem aktuellen Stand. Berücksichtigt wurden Vorranggebiete (Korridore entlang von Autobahnen und der ehemaligen Eisenbahn sowie ertragsschwache Standorte) sowie Ausschlusskriterien (bspw. anthropogene Nutzungen, Bauverbotszonen von Verkehrsflächen, Waldflächen und Gehölze, Gewässer, Schutzgebiete, Naturdenkmäler, Vorranggebiete anderer Nutzungen und Überschwemmungsgebiete). Im Ergebnis wurden verschiedene Karten zu den Kriterien

erstellt, anhand derer in Summe konkrete PV-Projekte ausgewählt wurden (projektierte Flächen). Das hier betrachtete Plangebiet liegt in einer solchen projektierten Fläche (vgl. Abbildung 10).

3.2.6 Weitere Fachplanungen

Fachplanungen, weitere Projekte und Planungsabsichten Dritter, die direkt oder indirekt das geplante Gebiet berühren, sind nicht bekannt.

4 Planungskonzeption

Innerhalb des Geltungsbereiches werden auf einer Fläche von etwa 12,22 ha Baufelder für ein sonstiges Sondergebiet ‚Photovoltaik‘ für die Errichtung der Agri-PV-Anlage ausgewiesen. Die PV-Module werden ringsum und entlang des mittig verlaufenden Wirtschaftsweges eingezäunt. Innerhalb des Zauns wird ein 3 m breiter Streifen zu Unterhaltungszwecken der PV-Module freigehalten. Die Zufahrt zur PV-Anlage erfolgt im Norden des Plangebietes über den vorhanden, asphaltierten Weg (Hermeskeil, Flur 84, Flurstück 11 bzw. 41). Der Wirtschaftsweg in der Mitte des PV-Gebiets zerteilt dieses in zwei Hälften und dient der Verbindung zum Wald (Waldbewirtschaftung). Die Lage der Trafostation innerhalb der PV-Fläche wird im Zuge der Planausführung genauer festgelegt (Baugenehmigungsverfahren). Die Module werden nach Süden ausgerichtet, so dass nach Norden, Osten und Westen keine Blendwirkungen entstehen und die Sonnenenergie bestmöglich genutzt werden kann. Um unterhalb der Module die ackerbauliche Nutzung weiter zu ermöglichen, werden die Module bis zu maximal 3,70 m hoch. Zum angrenzenden Wald im Süden wird ein Abstand von 15 m eingehalten (mit Haftungsfreistellung zum Schutz vor Verschattung und Windwurf). Dies wird vertraglich festgehalten. Die vorhandene 110-kV-Freileitung liegt westlich, außerhalb des Plangebietes.

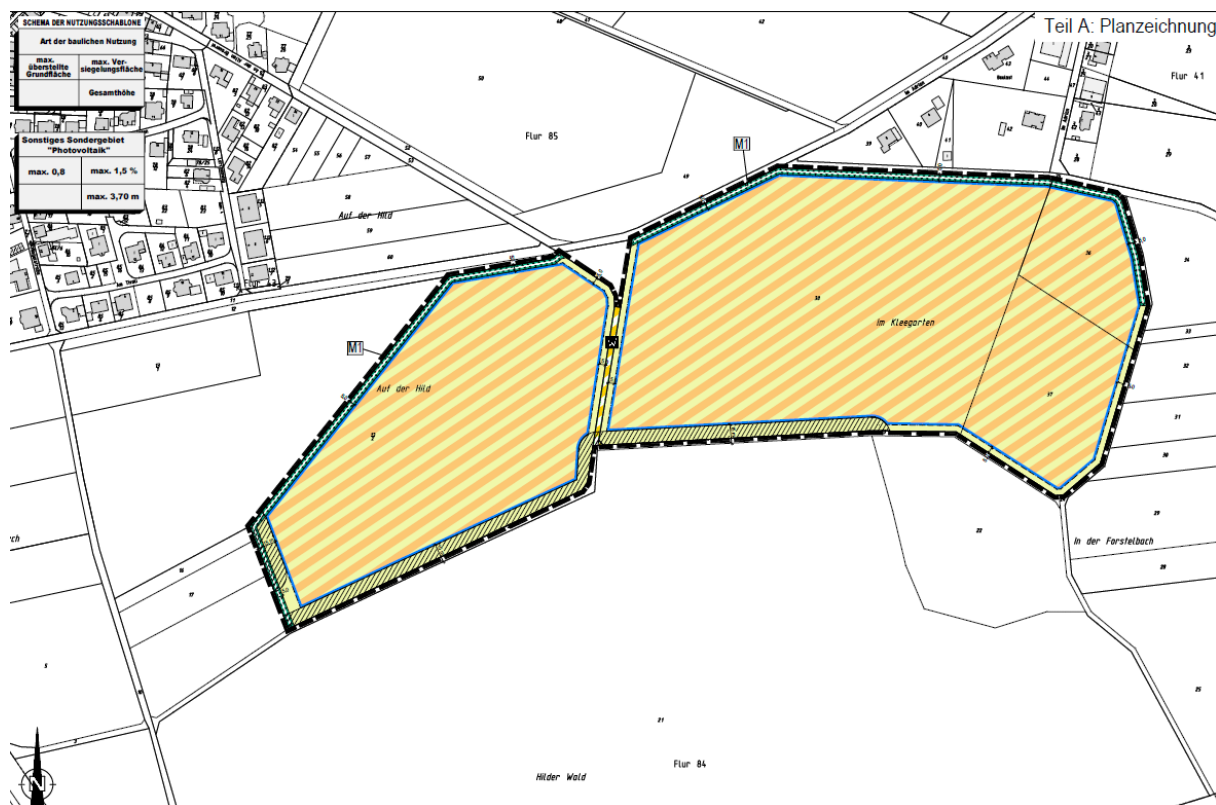


Abbildung 11: Auszug Planurkunde des B-Plans für das Agri-PV-Gebiet (unmaßstäblich)

Im Rahmen der Planung kommt es zu nachfolgend aufgelisteten, dauerhaften Flächenverbrauch:

Grundfläche Trafostation (versiegelt): ca. 40 qm

Rasengitter um die Trafostation herum (teilversiegelt): ca. 40 qm

Zufahrt (Schotter, teilversiegelt): ca. 100 qm

Zuwegung Trafostation sowie Fläche vor Wechselrichter: ca. 40 qm

Versiegelung Fundamente Module: ca. 50 qm

Während der Bauphase werden temporäre Lagerflächen benötigt, die nicht mit aufgeführt werden. Ebenso erfolgt die Herstellung von Kabeltrassen.

4.1 Erschließung

Für die Errichtung und spätere Unterhaltung der PV-Anlage werden die vorhandenen Wege genutzt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt künftig über die Wirtschaftswege Flur 84, Flurstück 11 bzw. 41, Gemarkung Hermeskeil. Zuwegungen zur freien Strecke der L 151 und der L 165 sind nicht erforderlich und nicht gestattet. Der mittig im Plangebiet verlaufende Wirtschaftsweg bleibt bestehen.

Zudem erfolgt die Herstellung von Kabeltrassen.

4.2 Distanzflächen zu Waldflächen

Südlich des Planbereiches befinden sich Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Aus forstfachlicher Sicht ist insbesondere die Einhaltung der Sicherheitsabstände baulicher Anlagen zu bestehenden Waldflächen bedeutsam (zum Schutz vor Verschattung und Windwurf). Wegen der Gefahr umstürzender Bäume, bspw. durch Sturmwurf, ist ein zu nahes Heranrücken baulicher Anlagen an den Wald zu unterlassen. Nach Rechtsprechung des OVG Koblenz (Urteil vom 09.06.1993 – 8A 10876/92.OVG in Verbindung mit dem Urteil vom 24.05.2017 – 8A 11822/16. OVG) ist auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 LBauO ein erforderlicher Mindestabstand von einer Baumlänge, i.d.R. 25 Meter als mittlerer Erfahrungswert, zwischen den bestehenden Waldflächen und baulichen Anlagen einzuhalten. Im vorliegenden Fall wird ein Abstand zum städtischen Wald von 15 m mit Haftungsfreistellung festgesetzt. Die genauen Abstände zum südlich angrenzenden Forst werden jedoch im Zuge des weiteren Verfahrens vertraglich geregelt. Zu dem Wald, der sich im Eigentum des Projektträgers der PV-Anlage befindet (= südöstlich angrenzender Wald: wurde vor kurzem -aufgrund von starkem Borkenkäferbefall- noch durch den Vorbesitzer gerodet, wird aber nun wieder als naturnaher Wald etabliert) wird kein Abstand vertraglich festgelegt. In der Planurkunde erfolgt eine nachrichtliche Übernahme der Waldabstände.

4.3 Naturschutzfachliche Planung

Im Rahmen des Umweltberichts (Teil 2 der Begründung) erfolgen eine Bewertung der Umweltschutzgüter sowie eine Benennung geeigneter Maßnahmen, die sicherstellen, dass von der PV-Anlage keine erheblichen Negativwirkungen auf die Schutzgüter ausgehen.

So soll unter der durch die PV-Module überstellten Fläche weiterhin eine ackerbauliche Nutzung erfolgen. Die PV-Anlagen puffern dabei auch Extremwetterereignisse wie Starkregen und Sommerhitze gegenüber der darunter liegenden Nutzung ab und weisen -aufgrund des diffusen Lichts- eine höhere Helligkeit für die darunter liegenden Pflanzen auf als herkömmliche, niedrigere PV-Anlagen. Zum Ausgleich für die Errichtung der PV-Anlage wird eine randliche Eingrünung festgesetzt.

Eine Blendwirkung kann aufgrund der Ausrichtung der Module nach Süden bzw. oben für die nördlich angrenzenden Siedlungsstrukturen und die nördlich sowie östlich und westlich verlaufenden Wanderwege ausgeschlossen werden.

Zum Schutz des Landschaftsbildes sowie als Ausgleich für die Errichtung des Zaunes und der Bodenversiegelung wird mindestens 5 m breite Heckenpflanzung aus standortangepassten Pflanzen gebietseigener Herkunft entlang des Zaunes zu den angrenzenden Feldern im Norden und Westen festgesetzt (Maßnahme 1). Die Pflanzungen dienen gleichzeitig als populationsstützende Maßnahme für ansässige Vögel und lokale Pufferung der schädlichen Einträge durch die ackerbauliche Nutzung gegenüber angrenzenden Biotopen. Des Weiteren wird die Errichtung einer Umzäunung zum Schutz von Menschen und Tieren, der sachgerechte Umgang mit Boden und der Schutz vorhandener Vegetationsbestände festgesetzt. Als Vermeidungsmaßnahmen werden zudem eine Zeitenregelung zur Gehölzrodung und die Vermeidung von Lärm- und Lichtemissionen (Lichtkonzept) festgesetzt. Nähere Erläuterungen dazu sowie die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz finden sich im Umweltbericht.

4.4 Bewirtschaftung Niederschlagswasser

Die geplante Anlage liegt südlich oberhalb der Stadt Hermeskeil. Die Ausrichtung der PV-Module erfolgt gegen die Gefällerrichtung bzw. nach oben. Es besteht dennoch -aufgrund der konzentrierten Sammlung von Regenwasser am Modulrand insbesondere bei Starkregenereignissen- die Gefahr von kleinräumig auftretenden höheren Abflusskonzentrationen unterhalb der Modultische. Das Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt (Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen) stellt eine beginnende Abflusskonzentration entlang einer Tiefenlinie im Plangebiet dar. Eine erhebliche Gefährdung der Anlage selbst ist unwahrscheinlich. Eine Verschärfung der Situation in der Stadtlage Hermeskeil dürfte sich ebenfalls nicht ergeben, da auf den Flächen unter den Solarmodulen weiter ackerbauliche Nutzung betrieben wird und ein Gehölzstreifen das Plangebiet zukünftig umgrenzt.

Aus Sicht der Starkregenvorsorge ergeben sich mit Blick auf die geplante Nutzung als Agri-PV-Anlage dennoch folgende Hinweise:

- Innerhalb des Wirkungsbereiches der Abflusskonzentration sollten keine empfindlichen Anlagen der Stromversorgung gebaut bzw. installiert werden.
- Durch entsprechende Anordnung der Solarmodule auf den Tischen (Tropfabstände zwischen den Modulen) kann ein konzentrierter Abfluss am unteren Rand der Tische vermieden werden.

5 Begründung der Planinhalte

5.1 Art der baulichen Nutzung

Hinsichtlich der Gebietsart wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO zugrunde gelegt und festgesetzt, da sich der gewünschte Festsetzungsgehalt mit keiner anderen Gebietsart der Baunutzungsverordnung erreichen lässt. Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung, oder Nutzung erneuerbarer Energien - hier ausschließlich Photovoltaik-Anlagen - dienen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Stadt Hermeskeil verfolgt durch Aufstellung des Bebauungsplans das Ziel die städtebauliche Ordnung innerhalb des Geltungsbereichs zu regeln und die bauliche Nutzung in einem verträglichen Maß zu halten. Aus diesem Grund werden Regelungen entsprechend des Maßes der baulichen Nutzung explizit getroffen. Dies wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung der zulässigen Grundfläche sowie durch die Höhe der baulichen Anlagen ausreichend bestimmt.

5.2.1 Zulässige Grundfläche

Als Maß der baulichen Nutzung für bauliche Anlagen, die den Erdboden lediglich überstellen, ohne diesen zu versiegeln, ist eine maximale Grundfläche von 0,8 festgesetzt. Das bedeutet, dass 80 % der

Sondergebietsfläche von Photovoltaik-Modulen und -Überdachungen überspannt werden dürfen. Hiermit wird die Belegungsdichte der Module reglementiert. Die Abstandsflächen zwischen den Modulreihen werden sich zudem aus den technischen Anforderungen, also der gegenseitigen, aus der Topographie resultierenden Beschattung ergeben und müssen zudem so gewählt werden dass eine ackerbauliche Nutzung darunter noch möglich ist (Besonnung, Bearbeitung). Die Festsetzung bietet ausreichenden Spielraum um eine maximale Ausnutzung der Fläche zu ermöglichen und gleichzeitig offene Bereiche auch für die Belichtung des darunter befindlichen Bewuchses zu sichern.

Mit dem Erdboden verbundene, diesen versiegelnde bauliche Anlagen (Wegebefestigung, eventuelle Fundamente der Modulanlagen, Nebenanlagen, etc.) dürfen innerhalb des Geltungsbereiches maximal 1,5 % der Sondergebietsfläche umfassen. Diese Festsetzung eines Neuversiegelungsgrades wird getroffen, um einen möglichst schonenden Umgang mit dem Boden zu gewährleisten. Da Photovoltaik-Module die Flächen größtenteils lediglich überstellen und nur in den Bereichen der Befestigung im Untergrund in den Boden direkt eingreifen, wird die Regelung zum maximalen Neuversiegelungsgrad in Zusammenhang mit der maximal zulässigen, überstellten Grundfläche als ausreichend betrachtet. Dies wird ebenfalls durch die Festsetzungen zur Überdeckung neu hergestellter Fundamente unterstützt.

5.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen darf an keiner Stelle innerhalb des Geltungsbereiches 3,70 m über dem anstehenden Gelände überschreiten. Die Höhe wird ausgehend vom jeweiligen höchsten Punkt der Anlage lotrecht zum entsprechend anstehenden Gelände gemessen. Die Höhe ist ausreichend zur Herstellung einer Agri-Photovoltaik-Anlage bemessen.

Die Unterkante der Modultische darf einen Abstand von 0,6 m, gemessen von der Geländeoberkante lotrecht zur Modultischunterkante, nicht unterschreiten, damit eine Besonnung gegeben ist und die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche ermöglicht wird.

Die Höhenfestsetzungen ermöglichen somit ausdrücklich sowohl die Wahrung von Agri-PV Anlagen der Kategorie I und II gemäß der DIN SPEC 91434. Die Wahl des Anlagentyps samt Nutzungskonzepts ist Teil des Planvollzugs und anschließenden Genehmigungsverfahrens und wird somit im Rahmen des Bebauungsplans nicht genauer thematisiert.

5.3 **Überbaubare Grundstücksflächen**

Die Festsetzungen der überbaubaren Flächen erfolgt durch Baugrenzen. Das Aufstellen von Photovoltaikanlagen ist lediglich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, die Errichtung sonstiger Nebenanlagen, die in Verbindung mit der Gewinnung regenerativer Energie aus Sonnenstrahlung stehen und Einfriedungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Innerhalb der Baugrenzen sind entlang der Außengrenzen Abstandsflächen (ca. 3,00 m breiten Streifen) für das notwendige Umfahren der Photovoltaikmodule für die Heckenpflege und / bzw. Zaunwartung zwischen Modulen und Einzäunung einzuplanen.

5.4 Planungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gemäß Plandarstellung und Umweltbericht wird eine mindestens 5 m breite Heckenpflanzung aus standortangepassten Pflanzen gebietseigener Herkunft entlang des Zaunes zu den angrenzenden Feldern im Norden und Westen festgesetzt (Maßnahme 1). Diese gleicht den Eingriff in die Fläche durch die Photovoltaik-Module inkl. der notwendigen Nebenanlagen etc. aus. Des Weiteren wird die Errichtung einer Umzäunung zum Schutz von Menschen und Tieren, der sachgerechte Umgang mit Boden und der Schutz vorhandener Vegetationsbestände festgesetzt. Als Vermeidungsmaßnahme wird zudem die Vermeidung von Lärm- und Lichtemissionen festgesetzt. Darüber hinaus ist eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Diese dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere und Pflanzen sowie der Kontrolle festgesetzter Ausgleichsmaßnahmen. Nähere Erläuterungen dazu sowie die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz finden sich im Umweltbericht.

Die Unternutzung der Sondergebietsfläche für die Photovoltaik-Anlagen ist als Fläche für die Landwirtschaft weiter zu führen.

5.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans (Teil II der textlichen Festsetzungen) werden als örtliche Bauvorschriften gem. § 88 Abs. 1 Nr.1 und 2 sowie Abs. 6 LBauO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB getroffen. Die örtlichen Bauvorschriften sind im Zusammenhang mit dem Beschluss dieses Bebauungsplans ebenfalls als Satzung zu beschließen.

5.5.1 Einfriedungen

Zum Schutz für Menschen und Tieren ist die mit Spannung belastete Anlage einzufrieden. Zulässig ist dafür ein Zaun bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m. Er ist nur als lichtdurchlässiger Metallgitter-, Metallgeflecht- oder Holzzaun mit Übersteigschutz zulässig. Die Einfriedung ist derart auszuführen, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig ist: Die Zaunelemente müssen ein Abstand von mind. 0,15 m zur Geländeoberkante vorsehen.

5.5.2 Farbgestaltung

Die Regelungen beschränken sich auf die Ausführungen zur Farbgestaltung der Nebengebäude und Einfriedung. Sie sind vor dem Hintergrund der Minimierung der optischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild in dem getroffenen Maße städtebaulich begründet. Entsprechend errichtete, untergeordnete Nebenanlagen sind mit nicht hochglänzender Außenhaut in grüner oder brauner Farbgebung entsprechend RAL 6002 bis 6009, RAL 6013 und RAL 8007 bis 8028 farblich zu gestalten. Hiermit soll die farbliche Einbindung der Gesamtanlage in die umgebende Landschaft begünstigt werden.

Generell sind keine hochglänzenden Materialien zu verwenden, insbesondere bei der Aufständigung der PV-Module.

6 Umweltbelange

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht behandelt, der dieser Begründung als Teil 2 beigelegt ist.

7 Nutzungskonflikte

Negative Auswirkungen durch die visuelle Wirkung des Vorhabens / Blendwirkung der Module werden gemindert bzw. ausgeglichen (Pflanzung einer Hecke als Sichtschutz, angrenzender Wald im Süden, Farbgestaltung baulicher Nebenanlagen, Ausrichtung der Module in Richtung Süden und hin zum Wald).

Durch die Integration entsprechender Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass von dem geplanten Bauvorhaben keine erheblichen Negativwirkungen auf die Schutzgüter ausgehen. Insbesondere sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG (Natura 2000) zu erwarten.

In Hinblick auf Lärmemissionen der Transformatorstation sind ebenfalls keine Konflikte zu erwarten. In der direkten Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Naherholungsinfrastrukturen. Gleiches gilt für die Wirkung auf Wohnbereiche. Die Lage der Trafostation wird so gewählt, dass ein hinreichender Abstand zu den nächsten Wohnhäusern gewährleistet ist.

8 Planungsalternativen

Mit dem Planvorhaben wird eine nachhaltige Energienutzung mit landwirtschaftlicher Bewirtschaftung verknüpft. Dies ist zukunftsweisend und kommt der Umwelt auf mehrfache Weise zugute. Auch der landwirtschaftliche Betrieb wird durch Etablierung einer weiteren Einkommenssäule gestärkt und nachhaltiger sowie krisensicherer aufgestellt. Die Planung steht im Einklang mit dem aktuellen PV-Konzept der VG Hermeskeil (projektierte Fläche) und wird umwelt- und energiepolitisch befürwortet (vgl. „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten“ (Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021)). Darüber hinaus steht die Planung in Einklang mit den Vorgaben der Raumordnung.

9 Hinweise und Empfehlungen

9.1 Anpflanzungen und Pflanzliste

Liste heimischer, standortgerechter Gehölzarten

Es ist gebietseigene, standortangepasste Arten zu verwenden. Es werden insbesondere die folgenden Arten vorgeschlagen:

Feldahorn (*Acer campestre*)

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Roterle (*Alnus glutinosa*)
Birke (*Betula pendula*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)

Hasel (*Corylus avellana*)
Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Mindestqualitäten:

Hochstämme: 3xv., mB., StU 18 – 20 cm
Heister: 2xv., oB., 200 - 250 cm
Leichte Heister: 1 xv., oB., 100 – 150 cm
Sträucher: v. Str. oB., 4 Tr. 100 – 150 cm
Leichte Sträucher: v. Str. oB., 3 Tr. 25 – 40 cm

9.2 DIN SPEC 91434

Die DIN SPEC 91434 umfasst die Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung der Agri - Photovoltaik-Anlagen. Diese ist bei den dem Bebauungsplan nachgelagerten Genehmigungs- und Planungsverfahren zu beachten.

9.3 Archäologie, Westwall und Denkmalschutz

Östlich des Geltungsbereichs der geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage befindet sich ein Grabhügelfeld der Hunsrück-Eifel-Kultur (GDKE-interne Bezeichnung Hermeskeil 8), dessen Gesamtausdehnung nicht geklärt ist. Die geplante Photovoltaik-Anlage liegt zudem im unmittelbaren

Umfeld des römischen Militärlagers von Hermeskeil, das derzeit durch die Universität Saarbrücken erforscht wird (GDKE-interne Bezeichnung Hermeskeil 11). Bei dem wohl unter Julius Caesar angelegten Lager handelt es sich um eines der frühesten Zeugnisse der römischen Eroberung auf heutigem Bundesgebiet und damit um ein Bodendenkmal von herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung. Ringsum römische Militärlager entwickelten sich häufig dörfliche Siedlungen (vici), in denen Händler, Handwerker, Kaufleute etc. ansässig wurden, um von der Kaufkraft des Militärs zu profitieren. Darüber hinaus ist mit Erstattungen im Umfeld des Lagers und der Siedlung zu rechnen.

Daher wurden Magnetik-Prospektionen der Flächen durchgeführt. Bei den Messungen wurden keine Relikte oder Hinweise auf die oben genannten Zeugnisse vorgefunden, aber eindeutig Relikte von Bunkerstellungen des Zweiten Weltkriegs mit einem umgebenden System von Gräben, Splittergräben und Erdstellungen. Die Relikte des Westwalls stehen unter Denkmalschutz. Diese liegen allerdings außerhalb des zu bebauenden Bereiches. Bei Fragen zum Umgang mit diesen Relikten sind die GDKE/Direktion Landesdenkmalpflege und die Stiftung „Grüner Wall im Westen-Mahnmal ehemaliger Westwall“ als Eigentümerin der Westwallanlagen zu beteiligen. Dies ist sodann Angelegenheit des Planvollzuges.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege weist hinsichtlich des Westwalls zudem auf Folgendes hin:

Im Bereich des Bauvorhabens befinden keine bislang bekannten Standorte der Baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“, die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießt. Allerdings liegt das Planungsgebiet in der Hauptverteidigungslinie des Westwalls. Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.

Bei Bodeneingriffen ist deshalb auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Die Kartierung umfasst lediglich die bekannten Denkmalbestandteile; weitere können jedoch noch vorhanden sein. Daher sind Bodeneingriffe von einem Sachverständigen für militärische Bauten zu begleiten und zu dokumentieren. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich besteht eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§ 16-21 DSchG RLP).

9.4 Bergbau/Altbergbau

Auf einer Mutungsübersichtskarte aus dem Jahr 1908 sind Hinweise für einen Steinbruch im westlichen Teil des Plangebietes verzeichnet. Hierzu liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau keine weiteren Dokumentationen und Informationen vor. Die Gewinnung von Steine und Erden steht im Allgemeinen unter Gewerbeaufsicht, nur der Abbau von Bodenschätzen gemäß § 3 des Bundesberggesetzes unterliegt der Zuständigkeit der Bergverwaltung. Es wird daher empfohlen, sich diesbezüglich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion zu wenden. Sollte bei geplanten Baumaßnahmen auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung geraten.

Es ist kein Altbergbau dokumentiert. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

9.5 Boden und Baugrund

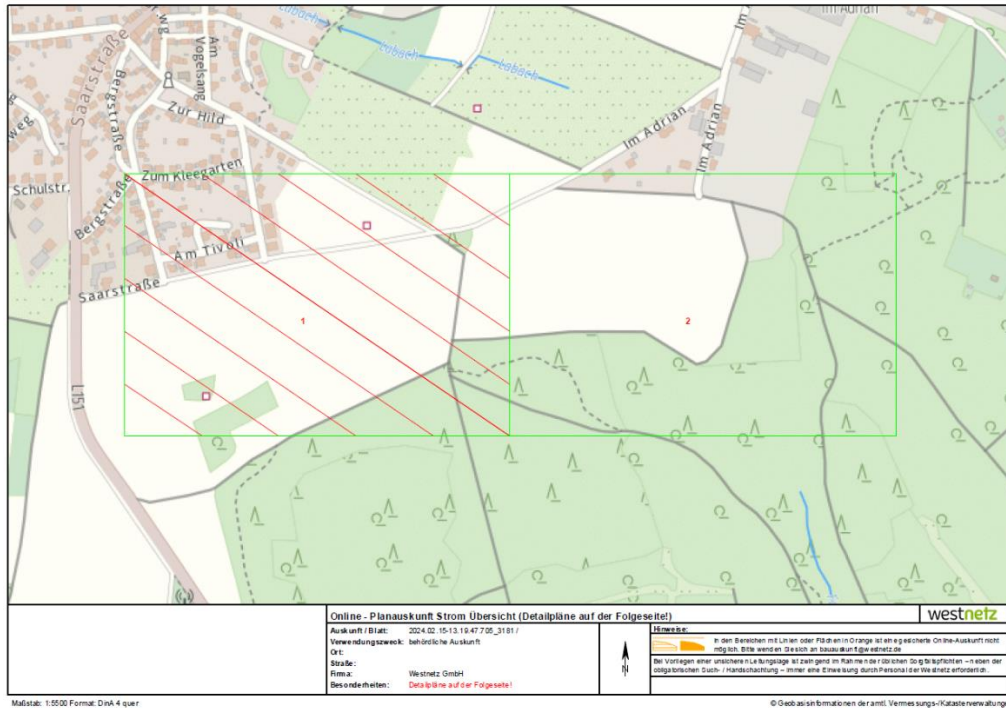
Für alle Eingriffe in den Baugrund werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Die einschlägigen Regelwerke wie z. B. DIN 1054, DIN 4020, DIN 1997-1 und -2 und DIN 4124 sowie DIN 4084 – Baugrund-Geländeabbruchkanten sind zu beachten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

9.6 Mittel-, Niederspannung- und Glasfasernetze sowie 110-kV-Freileitung

Mittel-, Niederspannung- und Glasfasernetze

In dem angegeben und angrenzenden Bereich betreibt die Westnetz GmbH Mittel-, Niederspannung- und Glasfasernetze (s. beigefügter Plan). Das auf dem Grundstück F84-38 befindliche Mittelspannungskabel ist im Grundbuch dinglich gesichert. Für die vorhandenen Mittels- und Niederspannungs- und Glasfaserkabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. Sollten Änderungen der Leitungen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.



Lage der Stromkabel von Westnetz

Zeichenerklärung Strom/FTTx (Auszug)		
Objekte und Bezeichnung	Objekte und Bezeichnung	Objekte und Bezeichnung
Anlagenobjekte:  Schwerpunktstation  Ortsnetzstation  Ortsnetz-/Kundenstation  Kundenstation  Kabelverteiler NSP  Kabelverteiler BEL  Durchschleiftrennkasten NSP  Verteiler FM  Verteilerschacht FM  Verteiler FTTx (POP, MFG, KVZ)  MFG mit integrierter ZAS  Verteiler FTTx (KVS CU)  Verteilerschacht FTTx	Anschlussobjekte:  Hausanschlusskasten  Wandeinbau-/Wandvorbaukasten  Sonstiger Anschluss (tlw. mit Textzusatz)  Zähleranschlussssäule  Privatanschluss (nur tlw. dokumentiert)  Sonstiger Anschluss (tlw. mit Textzusatz) versorgt aus dem Beleuchtungsnetz  Leuchtstelle (in der Regel Straßenleuchte)  Anschluss FM  Anschluss FTTx  Anschluss unbekannte Lage  Leuchtstelle (fremder Eigentümer) Trennstellen und Schalter:  Trennstelle NSP/BEL (Durchgang)  Trennstelle NSP/BEL (kein Durchgang)  Schalter NSP (Durchgang)  Schalter NSP (kein Durchgang) Masten und Mast-Anbauteile:  Dachständer  Holzmast einfach mit Strebe  Holzmast einfach mit Anker  Holz-Doppelmast  Holz-A-Mast  Holz-Doppel-A-Mast  Betonmast einfach  Überspannungsableiter  Beton-Doppelmast  Kurzschlussanzeiger  Stahl-Rohrmast  Stahl-Doppelmast  Stahl-Gittermast  Stahlmast U-Mast  Mast Material & Bauart unbekannt Horizontal Lenk Bohrung:  Am Bohreintritt erfolgt die Abbildung eines Kreises mit einem darin liegenden Dreieck. Die Spitze des Dreiecks zeigt die Bohrrichtung an. Das Schutzrohr kann den Textzusatz HLB enthalten. Am Bohraustritt erfolgt die Abbildung eines Kreises mit einem darin liegenden Balken.  3Y/17,5/125 HLB 0024 Deckung zum Zeitpunkt der Verlegung Angabe i.d.R. nur wenn außerhalb der Regeldeckung	Sperrfläche für Baumaßnahmen:  Planinhalt nicht aktuell deshalb separate Auskunft anfordern Symbol für unsichere Leitungslage:  Signalisierung von Leitungen:  Kabelmerkstein und Kabelmerkpfeil  allgem. Merkzeichen für Betriebsmittel  Hinweisschild Erläuterung der Abkürzungen: MSP = Mittelspannung (Stromspannung >= 30 kV) NSP = Niederspannung (Stromspannung < 30 kV) BEL = Öffentliche Beleuchtung HSP = Hoch- und Höchstspannung (>= 110 kV) (im Planwerk nur tlw. dokumentiert) FM = Fernmeldeleitungen/FM-Rohrsysteme FTTx = Glasfaserleitungen/FTTx-Rohrsysteme fremd, privat = Textangaben mit dem Hinweis auf Leitungen/Objekte im Fremd- oder Privatbesitz Leitungsobjekte im Privat- oder Fremdeigentum und damit nicht in der Verantwortung von WESTNETZ. Die Auskunft erfolgt durch den zuständigen Leitungsbetreiber.  Privatkabel NSP, Muffe (nur tlw. dokumentiert)  Fremdleitung (evtl. mit Textzusatz für die Leitungsart) Angaben zum Leitungsbetreiber sind unverbindlich
Versorgungsleitungen mit Leitungsobjekten:  MSP Kabel >= 30 kV, Muffen  MSP Freileitung >= 30 kV, Muffen  MSP Kabel <= 25 kV, Muffen  MSP Freileitung <= 25 kV  NSP Kabel, Muffen, Kabelring  NSP Freileitung  BEL Kabel, Muffen, Kabelring  BEL Freileitung  FM Kabel, Muffen  FM Luftkabel (Verlauf über Masten)  FM-Rohrsystem, Rohrverbindung  FTTx-Rohrsystem/-Kabel, Muffe  HSP Kabel, Muffe  HSP Freileitung  Erdungskabel  KKS Kabel  Kabel außer Betrieb (aB), Kabelring	Kabelschutzrohre: Text: Anzahl/Gewicht/Material/Länge/Durchmesser 4Y/19,8/120  Grabenquerschnitt:  Lage der Rohre samt ihrer Belegung in einem Querschnitt. Grüner Balken entspricht der Geländeoberkante.	

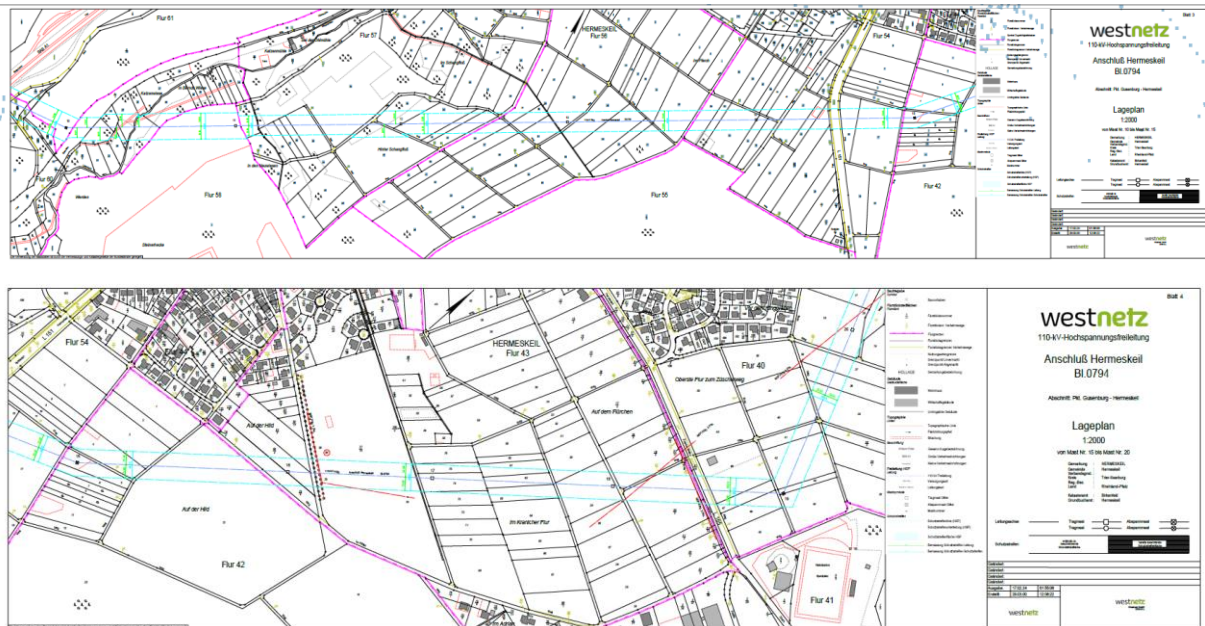
Legende zur Karte des Stromnetzes von Westnetz

110-kW-Freileitung

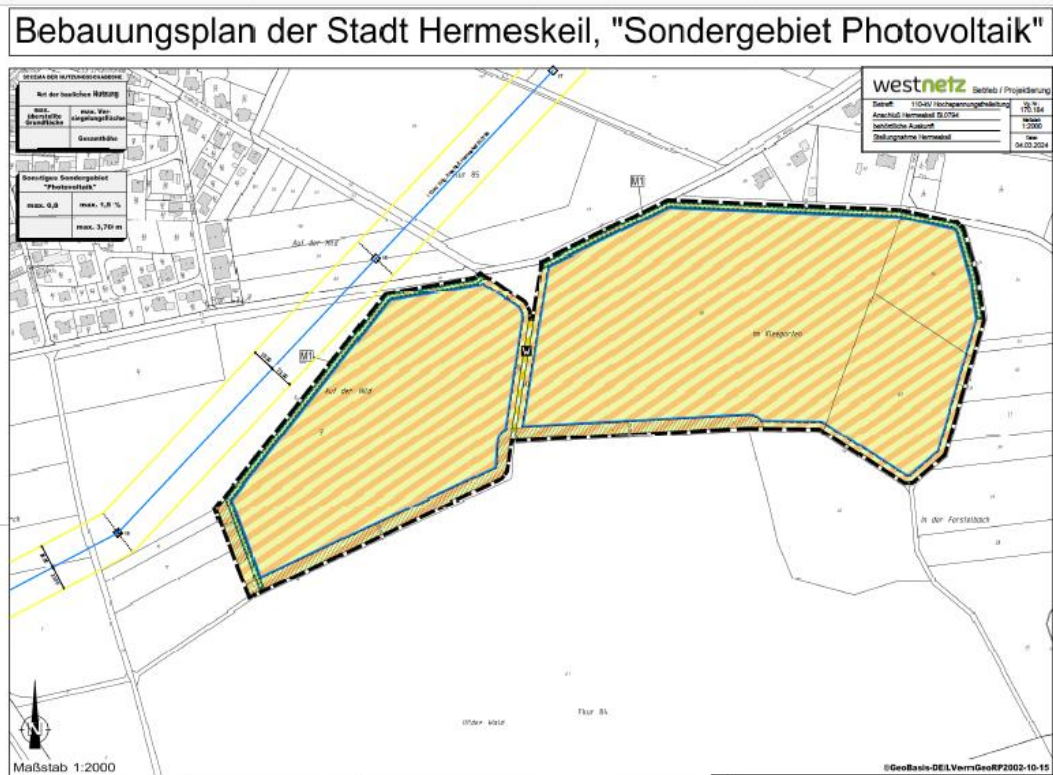
In den unten beigefügten Lageplänen ist die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.

Der Bereich unter der westlich des Plangebietes liegenden 110-kW-Freileitung ist grundsätzlich von Bebauungen frei zu halten. Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt nach den Plänen aber bereits außerhalb des 2 x 23,00 m = 46,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die tatsächliche Lage der

Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls dennoch Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bittet die Westnetz GmbH um erneute Beteiligung.



Lage der Hochspannungsfreileitung von der Westnetz GmbH



Lage der Hochspannungsfreileitung von der Westnetz GmbH in Relation zum Bebauungsplan

9.7 Telekommunikationslinien

Neben und teilweise im Plangebiet verlaufen Telekommunikationslinien der Deutsche Telekom Technik GmbH. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind auf dem unten beigefügten Plan ersichtlich.

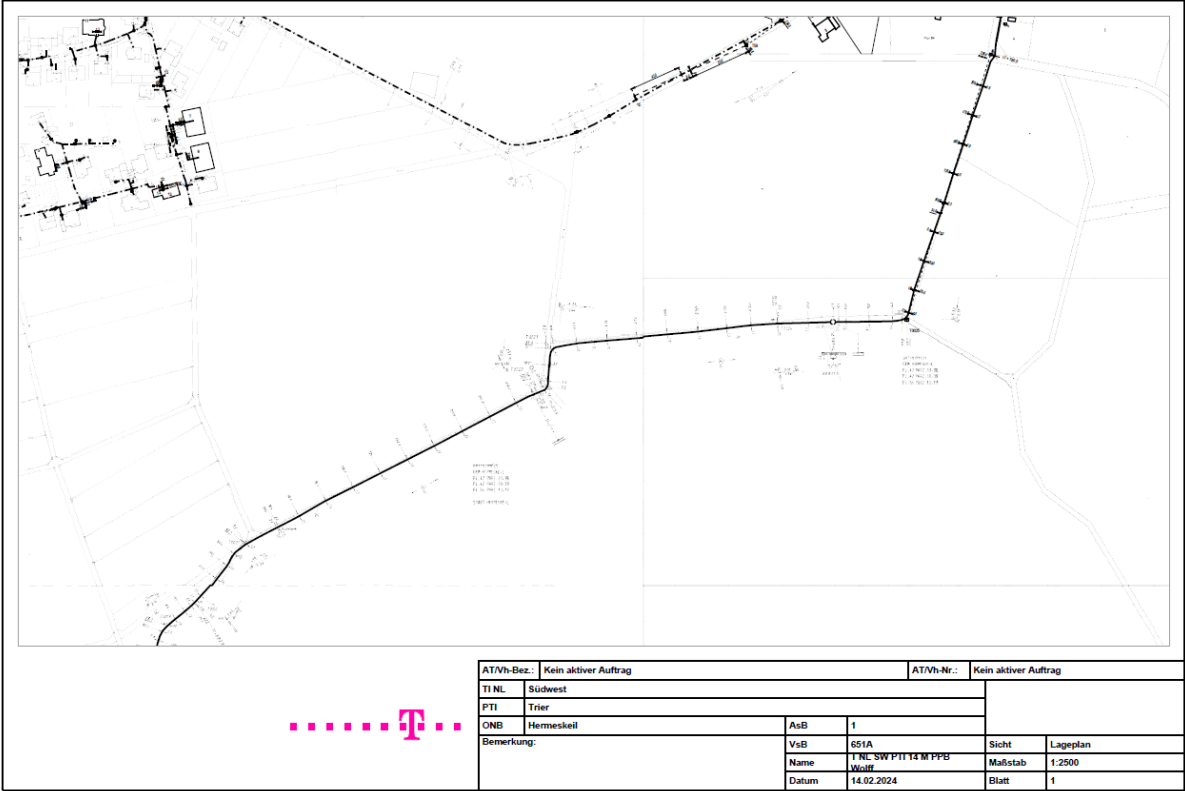
Es muss sichergestellt werden, dass der ungehinderte Betrieb, Unterhaltung, Änderung und Errichtung der Telekommunikationslinien gewährleistet wird. Im vorliegenden Fall darf der Mindestabstand der Zaunanlage zur Telekommunikationslinie von 2 m nicht unterschritten werden. Der Mindestabstand von Erdungsanlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu unseren Telekommunikationslinien darf 4 m nicht unterschreiten. Bei Stromleitungen und Energieanlagen (Trafo-/ Umspannstation usw.) dürfen 5 m zu Telekommunikationslinien nicht unterschritten werden. Der Abstand der Starkstrom- / Hochspannungskabel darf bei Kreuzungen (90 Grad) 0,3 m nicht unterschreiten. Bei Kreuzungen muss die Telekommunikationslinie oben liegen!

Bei Unterschreitung der Mindestabstände werden Schutzmaßnahmen nach ZTV TKNetz gefordert. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Veränderungen an den Anlagen dürfen nur durch von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragte Unternehmer erfolgen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. (Planauskunft.Mitte@telekom.de). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der beigefügte Plan keine Einweisung ersetzt!



Lage der Telekommunikationslinien der der Deutsche Telekom Technik GmbH